

Vereinbarung
über die Errichtung des
Stiftungsfonds *Zukunft, die wir wollen*
(Schenkung unter Auflage)

zwischen

Frau Leonore Mustermann, Goethestr. 99, 99999 Schillerstadt

- nachfolgend „Gründungsstifterin“ genannt -

und der

GLS Treuhand e.V., handelnd als Treuhänderin der
Dachstiftung für individuelles Schenken in der GLS Treuhand e.V.,
Christstraße 9, 44789 Bochum

- nachfolgend „Dachstiftung“ genannt -

Die Gründungsstifterin schenkt hiermit der Dachstiftung einen Geldbetrag in Höhe von

€ ...
(in Worten: ...Euro)
(mindestens € 30.000,00)

zur Begründung des Stiftungsfonds *Zukunft, die wir wollen*.

Diese und zukünftige Schenkungen von der Gründungsstifterin sowie von weiteren Personen erfolgen mit Auflagen, die sich aus den nachfolgenden Vereinbarungen ergeben:

§ 1 Treuhandverwaltung

Die geschenkten Beträge sollen von der Dachstiftung als deren Vermögensteil gesondert unter der Bezeichnung "*Stiftungsfonds Zukunft, die wir wollen*" verwaltet werden.

Die Dachstiftung ist berechtigt, die Mittel des Stiftungsfonds auf gemeinsamen Konten der Stiftung zu verwalten, soweit die Trennung der Mittel und der auf sie entfallenden Erträge jederzeit nachvollzogen werden können.

§ 2 Zweck und Zweckverwirklichung

Die Erträge aus dem Stiftungsfonds sowie auch das Vermögen oder Teile des Vermögens des Stiftungsfonds sollen für folgende Zwecke eingesetzt werden:

- | | |
|--|-----------------------|
| – Förderung von Kunst und Kultur | § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO |
| – Förderung der Bildung | § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO |
| – Förderung des Naturschutzes | § 52 Abs. 2 Nr. 8 AO |
| – Förderung internationaler Gesinnung | § 52 Abs. 2 Nr. 13 AO |
| – Förderung des bürgerschaftlichen Engagements | § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO |

Dies erfolgt ausschließlich durch Förderung gemeinnütziger Organisationen, die u.a. entsprechende Aufgaben wahrnehmen.

Mittel des Stiftungsfonds können im Rahmen der Verwirklichung des Stiftungszwecks in angemessenem Umfang für Öffentlichkeits- und Pressearbeit sowie Fundraisingaktivitäten des Stiftungsfonds verwendet werden.

§ 3 Mittelvergabe

Die Verwendung des Vermögens und der Erträge aus dem Stiftungsfonds erfolgt gemäß den Anweisungen der Gründungstifter in Abstimmung mit der Dachstiftung nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen von deren Gemeinnützigkeit. Die Dachstiftung wird der Gründungstifterin auf Wunsch Verwendungsvorschläge unterbreiten.

Kann oder will die Gründungstifterin die Bestimmung über die Vergabe der Stiftungsmittel aus dem Stiftungsfonds nicht oder nicht mehr wahrnehmen und/oder erfolgt eine zeitnahe Bestimmung über die Verwendung der Stiftungsmittel trotz schriftlicher Aufforderung der Dachstiftung nicht, werden die Mittel des Stiftungsfonds durch die Dachstiftung im Sinne der im § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke vergeben.

§ 4 Vermögen und Vermögensanlage

Es besteht keine Verpflichtung, das Vermögen des Stiftungsfonds stets ungeschmälert zu erhalten. Zuwendungen und sonstige Vergaben von Stiftungsmitteln können somit aus dem Vermögen des Stiftungsfonds erfolgen, wenn dadurch die gemeinnützigen Zwecke im Sinne dieser Vereinbarung gefördert werden, der Zweck der Dachstiftung nicht gefährdet wird und durch die Gründungstifterin eine andere Bestimmung nicht erfolgt.

Bei der Anlage der Mittel aus dem Stiftungsfonds sollen dem Stiftungszweck entsprechende kulturelle, soziale und ökologische Gesichtspunkte mit berücksichtigt werden.

§ 5 Kostenbeitrag

Der Stiftungsfonds beteiligt sich an den Kosten der Dachstiftung gemäß der Stiftungsbeitragsregelung der GLS Treuhand e.V. vom 10.04.2008 (siehe Anlage 1) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Jahresbeitrag bemisst sich nach dem Anfangsbestand des Stiftungsfondsvermögens im jeweiligen Kalenderjahr. Im Jahr der Gründung ist zum Ausgleich der Gründungskosten der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Der Jahresbeitrag steht der Dachstiftung zu.

Im Zuge der jährlichen Abrechnung des Stiftungsfonds wird der Jahresbeitrag ermittelt und in der Regel zu Lasten der Erträge, ggfs. auch aus dem Vermögen des Stiftungsfonds abgezogen.

Eine Änderung der Stiftungsbeitragsregelung wird der Gründungstifterin rechtzeitig schriftlich mitgeteilt. Sie ist dann berechtigt, innerhalb einer Frist von drei Monaten dieser Änderung zu widersprechen.

§ 6 Einbringung in eine unselbstständige / selbstständige Stiftung (wahlweise)

Auf Wunsch der Gründungstifterin kann das Vermögen des Stiftungsfonds *Zukunft, die wir wollen* in eine zu begründende unselbstständige (treuhänderische) oder selbstständige Stiftung eingebracht oder mit einem anderen Stiftungsfonds zusammengefasst bzw. einer Stiftung zugelegt werden.

§ 7 Auflösung

Nach Ablauf von 30 Jahren soll der Stiftungsfonds aufgelöst werden, sofern die Gründungstifterin und die Dachstiftung die Fortsetzung des Stiftungsfonds nicht beschließen. Das dann noch vorhandene Stiftungsfondsvermögen soll für die in § 2 beschriebenen Zwecke verwendet werden.

Die Vereinbarung über die gesonderte Verwaltung des Stiftungsfonds kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende beendet werden, jedoch nicht vor Ablauf des zweiten vollendeten Kalenderjahres nach Errichtung des Stiftungsfonds, wenn in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren

- der Kostenbeitrag nicht gezahlt wurde bzw. bei einer Anpassung des Kostenbeitrags nach § 5 keine einvernehmliche Regelung erzielt werden kann, oder
- die Erträge des Stiftungsfonds nicht ausreichen, um den in § 5 vereinbarten Kostenbeitrag zu erbringen, oder
- die Vermögenssumme unter € 30.000,- bleibt und nicht ein sukzessiver Verzehr vereinbart ist oder
- keine Zuwendungen aus Mitteln des Stiftungsfonds erfolgt sind.

Im Falle der Beendigung/Auflösung des Stiftungsfonds oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das noch vorhandene Vermögen des Stiftungsfonds an von der Gründungstifterin zu benennende steuerbegünstigte Körperschaften, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Zwecke des Stiftungsfonds zu verwenden haben.

Erfolgt eine solche Benennung durch die Gründungstifterin nicht, fällt das Vermögen an die GLS Treuhand e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen

und mildtätigen Zwecke der Dachstiftung zu verwenden hat und zu diesem Zweck ihrem freien Vermögen zuführen kann.

§ 8 Widerruf (wahlweise)

Die Gründungstifterin behält sich vor, die mit dieser Vereinbarung erfolgte Schenkung in Höhe von € xxx.xxx,-- im Falle einer persönlichen Notlage jederzeit und ohne dass es des Nachweises der persönlichen Notlage bedarf zu widerrufen. Ein solcher Widerruf ist nur schriftlich möglich. Das Widerrufsrecht steht nur der Gründungstifterin persönlich zu und erlischt mit ihrem Tode.

Im Falle des Widerrufs der Schenkung ist der widerrufene Betrag auf ein von der Gründungstifterin anzugebendes Konto zu überweisen bzw. sind die entsprechenden Vermögensgegenstände, in welchen das Vermögen angelegt ist, auf sie mit einer Frist von drei Monaten zurück zu übertragen.

§ 9 Haftung

Die Dachstiftung hat ihre Pflichten mit der Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten zu erfüllen.

Für weitergehende Ansprüche, insbesondere für die von der Gründungstifterin verfolgten wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele haftet die Dachstiftung nicht.

§ 10 Nachfolge

Die Gründungstifterin kann ihre Rechte aus dieser Vereinbarung unter Beachtung der Regelungen in § 7 einer/m Bevollmächtigten mit schriftlicher Vollmacht übertragen. Eine solche Vollmacht kann nur begrenzt auf die Lebensdauer der Gründungstifterin erteilt werden.

Es gehen alle Rechte und Pflichten der Gründungstifterin, wenn sie diese Rechte nicht mehr ausüben kann oder will sowie im Falle ihres Todes auf die Dachstiftung über.

§ 11 Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht betroffen. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die wirksam sind und dem Zweck der weggefallenen Regelung möglichst nahe kommen.

Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag ergänzungsbedürftig sein sollte.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Veröffentlichungen des Stiftungsfonds und die Darstellung der Tätigkeit des Stiftungsfonds und seiner Zusammenarbeit mit der Dachstiftung sollen durch die Vertragsbeteiligten untereinander abgestimmt werden.

BEISPIEL

(Stand 20.06.2018)



Schillerstadt,
(Datum)

.....
Leonore Mustermann

Bochum,
(Datum)

.....
GLS Treuhand e.V.
handelnd als Treuhänderin der
Dachstiftung für individuelles Schenken